

Geschäftsverzeichnismrn. 6332, 6333 und 6334
Entscheid Nr. 58/2017 vom 18. Mai 2017

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 39 und 40 des flämischen Dekrets vom 3. Juli 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2015, erhoben von der VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen » und anderen, von der VoG « Bebat » und anderen und von der VoG « Recybat » und der VoG « Belgische Confederatie van de Autohandel en -reparatie en van de aanverwante sectoren ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. Januar 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 39 des flämischen Dekrets vom 3. Juli 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2015 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juli 2015): die VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen », die VoG « Recupel AV », die VoG « Recupel SDA », die VoG « Recupel ICT », die VoG « Recupel E.T. & Garden », die VoG « LightRec », die VoG « MeLaRec », die VoG « Recupel », die VoG « FEE », die VoG « Agoria », die VoG « Fedagrim » und die VoG « Imcobel », unterstützt und vertreten durch RÄin A. Visschers und RA D. Lagasse, in Brüssel zugelassen.

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 13. Januar 2016 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 14. Januar 2016 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 40 desselben Dekrets: die VoG « Bebat », die VoG « FEE » und die VoG « Federauto » beziehungsweise die VoG « Recybat » und die VoG « Federauto », unterstützt und vertreten durch RÄin A. Visschers und RA D. Lagasse.

Diese unter den Nummern 6332, 6333 und 6334 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA W. Slosse und RÄin A. Gelijkens, in Antwerpen zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch J. De Vleeschouwer, Berater beim FÖD Finanzen, für den Ministerrat,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA L. Depré und RA Q. Debacker, in Brüssel zugelassen,

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung,
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 19. Oktober 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. November 2016 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 16. November 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und ihren Kontext*

B.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Teil von Abschnitt 3 («Umwelt und Natur») von Kapitel 5 («Umwelt, Natur und Energie») des flämischen Dekrets vom 3. Juli 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2015.

B.1.2. Artikel 39 des vorerwähnten Dekrets bestimmt:

« § 1. Auf das Eigenvermögen der Abfallwirtschaftsorgane im Sinne von Artikel 3.2.2.1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Februar 2012 zur Festlegung der flämischen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen, im Rahmen der Rücknahmepflicht für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, gemäß Unterabschnitt 3.4.4 desselben Erlasses, wie es aus der Bilanz des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 hervorgeht, wird eine Abgabe in Höhe von 3 % für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2019 durchgeführt. Diese Abgabe wird der Flämischen Region spätestens am 30. September eines jeden Jahres bezahlt.

§ 2. Diese Abgabe darf nicht auf den Umweltbeitrag im Sinne von Artikel 3.2.2.1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Februar 2012 zur Festlegung der flämischen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen überwältzt werden.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Erklärung, Bezahlung und Einnahme der Abgabe fest, bestimmt die Beamten und Vertragspersonalmitglieder, die mit der Einnahme und Eintreibung der Abgabe sowie mit der Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe beauftragt sind, und legt die Modalitäten bezüglich ihrer Befugnisse fest ».

Durch Artikel 170 des Dekrets vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Umgebung, Natur und Landwirtschaft und Energie hat der Dekretgeber Artikel 39 § 1 einen Absatz 2 hinzugefügt, der bestimmt:

« In Abweichung von Absatz 1 wird die Abgabe im Jahr 2015 zum 15. Dezember bezahlt ».

Diese Hinzufügung wirkt sich nicht auf die Nichtigkeitsklagen aus.

B.1.3. Artikel 40 desselben Dekrets bestimmt:

« § 1. Auf das Eigenvermögen der Abfallwirtschaftsorgane im Sinne von Artikel 3.2.2.1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Februar 2012 zur Festlegung der flämischen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen, im Rahmen der Rücknahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren, gemäß Unterabschnitt 3.4.5 desselben Erlasses, wie es aus der Bilanz des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 hervorgeht, wird eine Abgabe in Höhe von 3 % für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2019 durchgeführt. Diese Abgabe wird der Flämischen Region spätestens am 30. September eines jeden Jahres bezahlt.

§ 2. Diese Abgabe darf nicht auf den Umweltbeitrag im Sinne von Artikel 3.2.2.1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Februar 2012 zur Festlegung der flämischen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen überwältzt werden.

§ 3. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Erklärung, Bezahlung und Einnahme der Abgabe fest, bestimmt die Beamten und Vertragspersonalmitglieder, die mit der Einnahme und Eintreibung der Abgabe sowie mit der Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe beauftragt sind, und legt die Modalitäten bezüglich ihrer Befugnisse fest ».

B.2.1. Zur Förderung der Vermeidung, der Wiederverwendung, des Recycling und der sonstigen Verwertung von Abfällen hat der flämische Dekretgeber vorgesehen, dass jeder natürlichen oder juristischen Person, die berufsmäßig Produkte entwickelt, herstellt, bearbeitet, verarbeitet, verkauft oder importiert, eine «erweiterte Herstellerverantwortung» auferlegt werden kann (Artikel 21 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen).

Der Dekretgeber wollte damit die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien vorsehen (Artikel 2 desselben Dekrets) und gleichzeitig zum Erreichen der Ziele bezüglich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von Artikel 7*bis* der Verfassung beitragen (Artikel 4 desselben Dekrets).

B.2.2. Die Umweltpolitik der Europäischen Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie

auf dem Verursacherprinzip (Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Die vorerwähnte Richtlinie bezieht sich auf das Verursacherprinzip als Leitsatz auf europäischer und internationaler Ebene. Gemäß diesem Prinzip sind die Kosten der Abfallbeseitigung vom Abfallbesitzer, den früheren Abfallbesitzern oder den Herstellern des Erzeugnisses, von dem der Abfall stammt, zu tragen (Erwägung 1). Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sollten die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist (Erwägung 26). Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung ist eines der Mittel, um die Gestaltung und Herstellung von Gütern zu fördern, die während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich ihrer Reparatur, Wiederverwendung und Demontage sowie ihres Recyclings, eine effiziente Ressourcennutzung in vollem Umfang berücksichtigen und fördern, ohne dass der freie Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigt wird (Erwägung 27). Die Kosten sollten so aufgeschlüsselt werden, dass sie die tatsächlichen Kosten der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung für die Umwelt widerspiegeln (Erwägung 25).

Aufgrund von Artikel 14 der Richtlinie sind die Kosten der Abfallbewirtschaftung gemäß dem Verursacherprinzip von dem Abfallerzeuger oder von dem derzeitigen Abfallbesitzer oder den früheren Abfallbesitzern zu tragen (Absatz 1). Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung teilweise oder vollständig von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, zu tragen sind, und dass die Vertreiber eines derartigen Erzeugnisses sich an diesen Kosten beteiligen (Absatz 2).

B.2.3. Sowohl Elektro- und Elektronik-Altgeräte als auch Altbatterien und Altakkumulatoren gehören zu den Abfällen, für die eine Form der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt worden ist (Artikel 3.1.1 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Februar 2012 zur Festlegung der flämischen Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Materialkreisläufen und Abfällen). Für die beiden Kategorien von Abfällen wird die erweiterte Herstellerverantwortung durch die « Rücknahmepflicht » konkretisiert (Artikel 3.4.4.1 und 3.4.5.1 desselben Erlasses).

Die Rücknahmepflicht beinhaltet, dass der Endverkäufer, wenn ein Verbraucher ein Produkt kauft, verpflichtet ist, das entsprechende Produkt, dessen der Verbraucher sich entledigt, kostenlos zu übernehmen. Die Zwischenhändler sind verpflichtet, die von den Endverkäufern übernommenen Abfälle kostenlos anzunehmen, im Verhältnis zu ihren Produktlieferungen an die Endverkäufer. Die Hersteller sind verpflichtet, die von den Endverkäufern oder von den Zwischenhändlern übernommenen Abfälle kostenlos anzunehmen und deren Verwertung oder Entsorgung zu veranlassen, im Verhältnis zu ihren

Produktlieferungen an die Endverkäufer oder Zwischenhändler. Auch wenn der Verbraucher keine Ersatzprodukte kauft, müssen der Endverkäufer, der Zwischenhändler und der Hersteller die Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht besteht, grundsätzlich kostenlos übernehmen (Artikel 3.2.1.1 §§ 1 und 2 desselben Erlasses).

Die Art und Weise, wie die Rücknahmepflicht erfüllt wird, wird entweder in einem individuellen Abfallvermeidungs- und Abfallbewirtschaftungsplan, der von den Herstellern der « Openbare Vlaamse Afvalstoffenmaatschappij » (OVAM) zur Genehmigung vorgelegt wird, oder in einer Umweltvereinbarung im Sinne von Titel VI des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen in Sachen Umweltpolitik festgelegt (Artikel 3.2.1.2 § 1 desselben Erlasses).

B.2.4. Die Abfallwirtschaftsorgane sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Rahmen einer in B.2.3 erwähnten Umweltvereinbarung für das Sammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder von Altbatterien und Altakkumulatoren zuständig sind. Sie werden mittels so genannter Umweltbeiträge, die die angeschlossenen Hersteller, denen die Rücknahmepflicht obliegt, bei der Vermarktung des betreffenden Produktes den Abfallwirtschaftsorganen pro Gerät, Batterie oder Akkumulator bezahlen, und durch die Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Hersteller finanziert.

B.2.5. Die beiden angefochtenen Bestimmungen führen eine Abgabe auf das « Eigenvermögen » der betreffenden Abfallwirtschaftsorgane ein, wobei der einzige Unterschied darin besteht, dass Artikel 39 im Rahmen der Rücknahmepflicht für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt, während Artikel 40 im Rahmen der Rücknahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren gilt. Im Übrigen sind die beiden Bestimmungen völlig gleich lautend.

Auch die Klagen auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen sind größtenteils gleich lautend, weshalb sie zusammen geprüft werden.

#### *In Bezug auf die territoriale Zuständigkeit*

B.3. Der Gerichtshof prüft zunächst den zweiten Klagegrund, der sich hauptsächlich auf die territoriale Steuerkompetenz der Flämischen Region bezieht. Dieser Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 143 § 1 und 170 § 2 der Verfassung, Artikel 1<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und den Grundsatz der föderalen Loyalität abgeleitet. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer einführen, die keine

ausschließliche oder notwendige Verbindung mit dem Gebiet der Flämischen Region aufweise (erster Teil) und die durch die einseitige Art und Weise, wie sie eingeführt worden sei, das Gleichgewicht des föderalen Aufbaus beeinträchtigt (zweiter Teil).

B.4.1. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.4.2. Artikel 1<sup>ter</sup> des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmt:

« Die Ausübung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, erfolgt unter Einhaltung der in Artikel 143 der Verfassung erwähnten föderalen Loyalität und des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit sowie der folgenden Grundsätze:

1. Ausschluss eines jeglichen unlauteren Steuerwettbewerbs,
2. Vermeidung der Doppelbesteuerung,
3. freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Im Falle eines von einer Behörde für begründet erachteten Antrags eines Steuerpflichtigen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hält diese Behörde Absprache mit den anderen betroffenen Behörden, um die Besteuerung, die im Widerspruch zu dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Grundsatz steht, zu vermeiden.

Im Rahmen des in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschusses findet jährlich eine Konzertierung über die Steuerpolitik und über die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze statt ».

Diese Bestimmung gilt nur für die Ausübung der Steuerkompetenzen der Regionen im Sinne des Finanzierungs-sondergesetzes. Sie gilt also nicht für die Ausübung ihrer eigenen Steuerkompetenz, die in B.4.1 erwähnt ist und sich direkt aus der Verfassung ergibt.

B.5. Aus den vorerwähnten Bestimmungen geht nicht der territoriale Anwendungsbereich der eigenen Steuerkompetenz der Gliedstaaten hervor. Was die Regionen betrifft, ergibt sich aus Artikel 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und aus Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, dass ihre Dekrete beziehungsweise Ordonnanzen nur in der eigenen Region

anwendbar sind. Jede Regelung, die ein Gesetzgeber erlässt, muss innerhalb des Gebietes, für das er zuständig ist, lokalisiert werden können, sodass jedes konkrete Verhältnis oder jede konkrete Situation nur durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

B.6. Der Anknüpfungspunkt der Steuer, so wie er in den angefochtenen Bestimmungen aufgefasst wird, lässt sich nicht innerhalb des Gebietes, für das die Flämische Region zuständig ist, lokalisieren. Die Steuer betrifft nämlich alle Abfallwirtschaftsorgane ohne Rücksicht darauf, wo sie ansässig sind, und von der Steuer ist ihr ganzes « Eigenvermögen » betroffen, und nicht nur bestimmte Fonds der Vereinigung, die es ermöglichen würden, die territoriale Herkunft der darin enthaltenen Mittel festzustellen. Die angefochtenen Bestimmungen fallen demzufolge nicht in die territoriale Zuständigkeit der Flämischen Region.

Der zweite Klagegrund ist begründet.

B.7. Die angefochtenen Bestimmungen sind deshalb für nichtig zu erklären, ohne dass es nötig wäre, die übrigen Klagegründe zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 39 und 40 des flämischen Dekrets vom 3. Juli 2015 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2015 für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Mai 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

E. De Groot